

Nutzungsvereinbarung

zwischen

**der Stadt Hünfeld, vertreten durch den Magistrat,
Konrad-Adenauer-Platz 1, 36088 Hünfeld**
- nachfolgend Stadt genannt -

und

xxx
vertr. durch
xxx
36088 Hünfeld
- nachfolgend Nutzungsberechtigter genannt -

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

1.) Nutzungssache

Die Stadt Hünfeld stellt den **Festplatz, „Im Haselgrund“ Flur 6, Teilfläche aus Flurstück 52, als Parkplatz, den Vorplatz des Mehrzweckgeländes, das Gelände um den Haselsee sowie die Toilettenanlage am Festplatz** dem Nutzungsberechtigten zur Durchführung eines

vom xxx Datum

Die Nutzung der städt. Toilettenanlage auf dem Festplatz ist Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung.

Die Übergabe des Platzes und der Toilettenanlage erfolgt zusammen mit dem Nutzungsberechtigten anlässlich einer örtlichen Begehung. Den genauen Übergabe- bzw. Rückgabetermin und die Uhrzeit werden noch mit dem Ansprechpartner (siehe Ziffer 15) abgestimmt.

Die Nutzung des Festplatzes nach Übergabe, jedoch vor dem vereinbarten Nutzungszeitraum ist nicht gestattet, lediglich der Auf- bzw. Abbau ist möglich.

2.) Nutzung des Festplatzes

Der Nutzungsberechtigte ist für die Instandhaltung des Festplatzes während der gesamten Nutzung verantwortlich. Der Platz ist gereinigt und im gleichen Zustand zu übergeben, wie er übernommen wurde.

Der Nutzungsberechtigte ist für die Ordnung auf dem Festplatz verantwortlich. Die Kosten für anfallende Aufwendungen der Abfallbeseitigung und Sauberhaltung des Festplatzes übernimmt der Nutzungsberechtigte.

Für Schäden am Platz, den technischen Einrichtungen, der Randbepflanzung und den Zufahrtswegen haftet der Nutzungsberechtigte, sofern diese Schäden schuldhaft verursacht wurden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Nutzungsberechtigte bei Schadensfällen dem Eigentümer uneingeschränkt behilflich ist.

Die Oberfläche des Festplatzes wurde neu hergestellt. Es ist besonders darauf zu achten, dass keine Schäden durch unsachgemäßes Befahren entstehen.

Vor und nach der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme des Festplatzes.

Auf dem Festplatz sind zwei Bereiche zum Parken durch Holzpoller abgegrenzt. Diese Bereiche müssen auch während der Veranstaltungen zum öffentlichen Parken zur Verfügung stehen. Insbesondere der vordere Bereich wird durch die Besucher des Freibades genutzt. Gäste Ihrer Veranstaltung können ebenfalls diese Bereiche zum Parken nutzen, oder auf dem von Ihnen gemieteten Festplatzbereich parken.

Das Beseitigen der Abgrenzungen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig.

Für eine ordnungsgemäße Abwicklung, Haftpflichtversicherung, Platzreinigung usw. sorgt der Veranstalter. Er muss selbst mit eigenem Personal während der Veranstaltung vor Ort sein.

Das Öffnen und Schließen der Festplatzschranken obliegt dem Veranstalter.

3.) Nutzungsbereich der Toilettenanlage

Folgende(r) Bereich(e) werden genutzt:

- 1. Kleiner Bereich – 1 Damen-, 1 Herren-, 1 Kinder-, 1 Behinderten-WC
(dieser Bereich steht normalerweise der Öffentlichkeit zur Verfügung)
- 2. Mittlerer Bereich – 7 Damen-, 2 Herren-, 5 Urinale, 1 Kinder-, 1 Behinderten-WC
- 3. Großer Bereich – 12 Damen-, 5 Herren-, 10 Urinale, 1 Kinder-, 1 Behinderten-WC

4.) Nutzung der Toilettenanlage

Die Toilettenanlage der Stadt Hünfeld wird in einem einwandfreien und sauberen Zustand übergeben und ist nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt zurückzugeben. Während der Veranstaltung hat der Nutzungsberechtigte Sorge dafür zu tragen, dass sich die Toilettenanlage jederzeit in einem einwandfreien und nutzbaren Zustand befindet. Die Verpflichtung kann der Nutzungsberechtigte durch Vertrag an einen Dritten übertragen.

Die Säuberung, Wartung, ausreichende Ausstattung mit Toilettenartikeln und Reinigung sowie Beaufsichtigung (Toilettenaufsicht) während der Veranstaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

Während der Durchführung der Veranstaltung wird die kostenlose Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage auch denjenigen Personen gestattet, die privat die Freizeitanlage Hasensee benutzen und nicht als Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung anzusehen sind.

Außerhalb der Veranstaltungszeiten und besonders in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 ist die Toilettenanlage geschlossen zu halten.

Eine verantwortliche Person ist vom Nutzungsberechtigten der Stadt bis spätestens bei der Übergabe zu benennen.

Die Entsorgung von Chemietoiletten sowie des Abwassers von Wohnwagen ist in den dafür vorgesehenen Einrichtungen der WC-Anlage (Rückseite) möglich.

Die Ver- und Entsorgung von Wohnmobilen mit Wasser, Abwasser und Chemietoiletten hat jedoch ausschließlich auf dem Wohnmobilistenplatz auf dem Parkplatz in der Landerneau-Allee (vor dem Kleingartengebiet Unsben) zu erfolgen. Die Nutzung der dort installierten Sanitär-Stationen ist entgeltpflichtig.

Die Einleitung von Abwässern sowie Chemikalien in öffentliche Gewässer sowie in das Kanalisationsnetz der Stadt Hünfeld wird ausdrücklich untersagt.

5.) Nutzungsentgelt Festplatz, Mehrzweckgelände u. Toilettenanlage

Das Entgelt für die Nutzung des Festplatzes als Parkplatz beträgt pro angefangenen Nutzungstag **€ 50,00 €**

Das Entgelt für die Nutzung des Vorplatzes zum Reitplatz beträgt pro angefangenem Nutzungstag **100,-- €**.

Für die Nutzung des Geländes um den Hasensee wird kein Entgelt erhoben.

Das Benutzungsentgelt für die angemieteten Bereiche der Toilettenanlage beträgt pro angefangenem Nutzungstag für:

1. kleiner Bereich u. 2. Mittlerer Bereich € 40,00.

Des Weiteren sind die in der Toilettenanlage anfallenden Kosten für Strom, Wasser, Kanal und Toilettenartikeln separat zu vergüten.

6.) Ansprüche Dritter

Der Nutzungsberechtigte stellt den Eigentümer von allen Ansprüchen frei, die von Dritten als Verkehrssicherungspflichtverletzung im Festplatzbereich gegen den Eigentümer geltend gemacht werden. Ausgenommen hiervon sind Aufträge oder Maßnahmen, die von dem Eigentümer im eigenen Namen und in eigener Verantwortung erteilt oder durchgeführt werden.

7.) Versorgung mit Strom und Wasser

Die Versorgung mit Strom und Wasser in kleinen Mengen kann über die Außenversorgung der Toilettenanlage erfolgen. An der Gebäuderückseite sind in einem Versorgungskasten Anschlüsse für Strom und Wasser vorhanden.

Für die Versorgung mit größeren Mengen an Wasser sowie Starkstrom ist die Toilettenanlage nicht ausgelegt. Falls erforderlich, sind die Anschlüsse an das bestehende Stromnetz und an die vorhandene Wasser- sowie Kanalisation auf dem Festplatz bei den Stadtwerken Hünfeld GmbH und dem Eigenbetrieb Abwasseranlagen zu beantragen und die Kosten hierfür sowie für den Strom- und Wasserverbrauch direkt mit den Stadtwerken Hünfeld abzurechnen.

Ansprechpartner: Tel 06652 – 180207 (Strom), 180208 (Wasser), 180237 (Abwasser)

Anschlüsse an das Strom-, Wasser- und Kanalnetz der Stadtwerke Hünfeld dürfen nicht durch den Nutzer selbst vorgenommen werden, sondern sind ausschließlich durch die Stadtwerke Hünfeld GmbH, bzw. durch den Eigenbetrieb Abwasseranlagen herzustellen zu lassen.

Auf dem Festplatz sind auf beiden Seiten Versorgungskästen vorhanden. Es sollte möglichst vermieden werden, Versorgungsleitungen quer über den Festplatz zu verlegen und jeweils die nächstgelegene Anschlussmöglichkeit zu nutzen.

8.) Einhaltung der lärmschutzrechtlichen Bestimmungen

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, soweit noch nicht geschehen, dem Eigentümer die geplanten Veranstaltungen bzw. den Programmverlauf detailliert mitzuteilen. Geräuschemissionen jeglicher Art dürfen während des Tages gemessen 0,5 Meter

außerhalb der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzwürdigen Raumes folgende Werte nicht überschreiten:

a) im Bereich der allgemeinen Wohngebiete in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr 55 dB (A) und in der Zeit von 22:00 – 07:00 Uhr 40 dB (A) (z.B. Friedlandstraße)

b) im Bereich der reinen Wohngebiete in der Zeit von 07:00 Uhr – 22:00 Uhr 50 dB (A) und in der Zeit von 22:00 – 07:00 Uhr 35 dB (A) (z.B. Auf der Almet).

Dies gilt ebenso für den sonstigen Betriebslärm, gleich welcher Art; insbesondere muss die Nachtruhe der Anlieger gewährleistet sein.

Jegliche Art von Beschallung, das Betreiben elektronischer Verstärkeranlagen, die Nutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten, bei denen die vorgenannten Geräuschemissionswerte überschritten werden, wird ausdrücklich untersagt.

Lautsprecher dürfen an Werktagen nicht vor 7.00 Uhr, an Sonntagen nicht vor 9.00 Uhr betrieben werden. Musikstücke zwischen den Durchsagen sind so kurz wie möglich (nicht länger als eine Minute) zu halten.

9.) Verkehrsregelnde Maßnahmen

Der Nutzungsberechtigte ist für die verkehrsregelnden Maßnahmen verantwortlich, damit ein reibungsloser Verkehrsfluss im Bereich der Landerneau-Allee zum Festplatz gewährleistet ist. Die entsprechende Beschilderung (Hinweisbeschilderung zu den Parkmöglichkeiten usw.) ist bei der Verkehrsbehörde, FB 2, zu beantragen und abzustimmen. Sollten diese Maßnahmen durch den Nutzungsberechtigten nicht oder nur in ungenügendem Maße wahrgenommen werden und die Stadt Hünfeld mit städtischen Bediensteten eingreifen müssen, so sind die hierfür anfallenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

10.) Verschmutzung durch Öl und Kraftstoffe

Der Nutzungsberechtigte trägt dafür Sorge, dass von den ausgestellten bzw. abgestellten Fahrzeugen kein Öl oder Kraftstoff in das Erdreich gelangt. Auf die wasserrechtlichen Vorschriften wird diesbezüglich hingewiesen.

11.) Gewerbliche Genehmigungen

Gewerberechtliche Genehmigungen sind mit dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung nicht automatisch erteilt. Diese Genehmigungen sind vom Nutzungsberechtigten bei Amt 32 der Stadtverwaltung Hünfeld zu beantragen.

12.) Schlüssel Toilettenanlage und Schrankenanlage

Der Veranstalter erhält für die Dauer der Veranstaltung einen Schlüssel für die Toilettenanlage sowie für die Schrankenanlage. Außerhalb der Veranstaltungszeiten und insbesondere in der Zeit von 22:00 bis 08:00 ist die Schrankenanlage geschlossen zu halten.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass zu keinem Zeitpunkt unberechtigte Fahrzeuge, insbesondere Wohnmobile, Wohnwagen, Zirkuswagen, Landfahrer und dergleichen auf das Platzgelände gelangen.

13.) Verankerung von Zelten, Gerätschaften usw.

Der Eigentümer weist ausdrücklich darauf hin, dass auf dem Gelände des Festplatzes Versorgungsleitungen für Gas, Wasser, Strom und Kanal in unterschiedlicher Tiefe verlegt sind (z.B. Stromkabel in ca. 80 cm Tiefe). Die beigefügte Lageplanskizze, auf der die Versorgungsleitungen markiert sind, ist Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung. Die Standorte der Zelte

und Gerätschaften sind so zu wählen, dass notwendige Verankerungen im Bereich der Versorgungsleitungen nicht notwendig werden.

Grundsätzlich sind nur Erdnägel zur Verankerung mit einer Gesamtlänge von maximal 60 cm in den Bereichen, wo Versorgungsleitungen verlegt sind, zulässig, bzw. es dürfen bei der Verwendung von längeren Nägeln diese nur soweit eingeschlagen werden, dass die maximale Einbindetiefe von 60 cm nicht überschritten wird.

Diese Maßnahmen sind notwendig um Beschädigungen an den verlegten Versorgungsleitungen abzuwenden. Sollten dennoch Schäden durch Verankerungsmaterial hervorgerufen werden, so haftet der Nutzer.

14.) Sonstige Vereinbarungen

Notwendige Genehmigungen sind beim Ordnungsamt der Stadt Hünfeld zu beantragen. Für eine ordnungsgemäße Abwicklung, Haftpflichtversicherung, Platzreinigung usw. sorgt der Veranstalter. Der Veranstalter muss selbst mit eigenen Ordnungskräften während der Veranstaltung vor Ort sein.

Die Aufstellung von Werbeplakaten ist bei dem Fachbereich 2, Herrn Bastian Bayer Tel.: 06652 – 180 133 zu beantragen.

15.) Ansprechpartner für den Festplatz

Der Festplatz ist Eigentum der Stadt Hünfeld. Ansprechpartner für alle Belange bezüglich der Nutzung des Festplatzes ist der zuständige **Sachbearbeiter Siegfried Herget im Fachbereich Liegenschaften, Zimmer 305 im Rathaus der Stadt Hünfeld, Tel.: 06652 - 180 165.**

Hünfeld,

**DER MAGISTRAT
DER STADT HÜNFELD
Liegenschaften
i. A.**

Siegfried Herget
Fachbereich 3

(Unterschrift-Nutzungsberechtigter)